

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Kinding

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Kinding folgende

Satzung

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

(1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Der Markt Kinding teilt die Hausnummern zu. ²Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere bei solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Markt Kinding.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

§ 2 Hausnummernschild

(1) Die Hausnummern werden vom Markt Kinding auf Kosten des Eigentümers beschafft.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Kinding eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Kinding nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt Kinding das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheide geltend machen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ⁵Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten u.ä. behindert werden. ⁶Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, ein Nebengebäude oder eine Garage, kann das Hausnummernschild auch am Eingang des Vorgartens, bzw. dem Nebengebäude oder der Garage zweckentsprechend angebracht werden, sofern dadurch eine bessere Sichtbarkeit von der Straße aus erreicht werden kann.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

(1) Der Markt Kinding kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

(2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. ²Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern. ³Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ⁴Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weisen den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.1995 außer Kraft.

Kinding, den 11. Mai 2022

Markt Kinding



Rita Böhm
Erste Bürgermeisterin